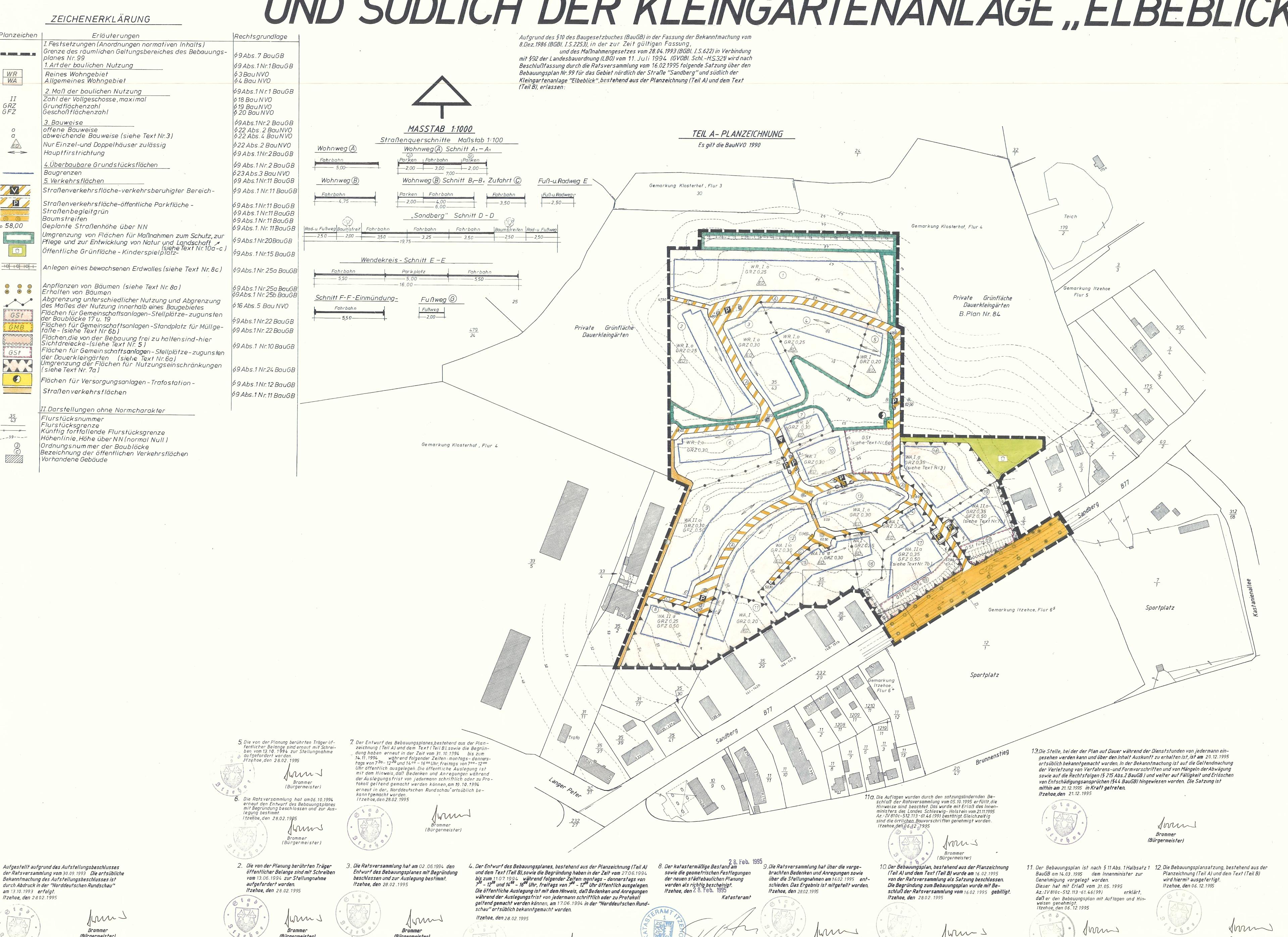
SATZUNG DER STADT ITZEHOE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.99 FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER STRASSE "SANDBERG" UND SUDLICH DER KLEINGARTENANLAGE "ELBEBLICK" TEIL B:TEXT



/www

Brommer (Bürgermeister) (Reg. Verm. Dir.)

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Textliche Festsetzungen für den B-Plan 99 "Elbeblick'

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1

Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vorhaben sind im allgemeinen Wohngebiet (WA) nicht zulässig.

2. Maß der haulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 4 Satz 3

Bei Einhaltung der Geschoßfläche darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in 8 19 Abs 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um max. 20 % überschritten werden. Als Ausgleich für die zusätzlich versiegelten Flächen hat eine zusätzliche Begrünung zu erfolgen. Für jeden Quadratmeter, der über die festgesetzte GRZ hinausgeht, ist 1 m² extensiv begrünte Dachfläche auf den Dächern der offenen und geschlossenen Garagen zu erstellen. Falls dieser Dachbereich nicht ausreichend ist, müssen je Quadratmeter des verbleibenden auszugleichenden Anteils 2 m² Fassadenbegrünung erstellt werden. Die Fassadenbegrünung muß so angeordnet sein, daß in spätestens 5 Jahren die Begrünung bei normalem Wuchsverlauf abgeschlossen ist.

3. Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Für die Baublöcke 17 und 18 wird eine von der offenen Bauweise abweichende Bauweise dergestalt festgesetzt, daß die Länge der Gebäude über 50 m zulässig ist.

4. Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den Baublöcken 1 - 16 und 18 sind max. 2 Wohneinheiten je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte zulässig.

5. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

In den Sichtdreiecken sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO unzulässig. Einfriedigungen und Bepflanzungen dürfen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Innerhalb der Sichtdreiecke sind Grundstückszu- und -abfahrten unzulässig. Für Bäume im Bereich der Sichtdreiecke wird die Kronenansatzhöhe mit mind.

6. Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

a) Die Flächen für GSt-Gemeinschaftsstellplätze sind den Dauerkleingärten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 der Stadt Itzehoe zugeordnet.

b) Der Gemeinschaftsstandplatz für Müllgefäße gehört zu Baublock 15.

7. Schallschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

a) Passiver Schallschutz: Bei sämtlichen Wohngebäuden in den Baublocks 8, 11, 14 - 19 sind an den südlichen Gebäudeseiten bauliche Lärmschutzmaßnahmen an Türen und Fenstern (Schallschutzklasse 2) mind. mit Schalldämmaß RW 30 - 34 dB (A) gem. DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - vorzunehmen.

b) Aktiver Schallschutz: Die südliche Wand der GSt für die Baublöcke 17 und 19 ist zu einer Schallschutzwand auszubilden. Sie muß eine Höhe von mind. 2,00 m haben. An der westlichen Grundstücksgrenze des Baublocks 17 ist ein bewachsener Erdwall in mind. 1,90 m Höhe zu erstellen.

8. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

a) Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 100 m² versiegelter Grundstücksfläche mind, ein heimischer Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten (Stammumfang bei Pflanzung mind. 16 cm, gemessen in 1 m Höhe). Bei Hausgruppen reduziert sich das Pflanz-

b) Abgängige und abgestorbene Bäume sind durch Baumpflanzungen gem. den textlichen Festsetzungen Nr. 8 a zu ersetzen.

c) Die herzustellenden Erdwälle bzw. der herzustellende Knickwall sind mit heimischen

Gehölzen zu bepflanzen.

9. Versickerung des Dachflächenwassers

gebot auf vollendete 100 m².

a) Das auf den befestigten Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

b) Die befestigten Hof- und Zufahrtsflächen und der Überlauf der zu errichtenden Versickerungsanlage sind an den städtischen Regenwasserkanal anzuschließen.

10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).

a) Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nördlich des Baublockes 1 ist ein durchgehender Knickwall (Breite des Knickfußes 6 m) mit südlich davorgelagerter Altgrasflur anzulegen.

b) Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft östlich des Baublockes 1 ist zu 80 % mit dichten heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Der verbleibende Rest ist als Altgrasflur anzulegen c) Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

und Landschaft südlich der Baublöcke 4 und 5 und nördlich des Baublocks 6 ist als Streuobstwiese zu entwickeln. Die Obstbäume müssen bei Pflanzung einen Stammumfang von mind. 16 cm aufweisen (gemessen in 1 m Höhe). Es sind heimische Sorten zu verwenden. Die Rad- und Fußwege sind in wassergebundener Decke herzustellen.

11. Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG)

a) Die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme gem. Text Nr. 10 a) wird den Baublöcken 1 -19 zugeordnet.

b) Die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme gem. Text Nr. 10 b) wird der Gemeinschaftsstellplatzanlage für die Kleingartenanlage zugeordnet

№ 11b gestrichen laut Beschluß der Ratsversammlung vom 05.10.1995 Die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen gem. Text Nr. 10 c) werden den öffentlichen Verkehrsflächen zugeordnet.

12. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

tur zu belassen.

Brommer

(Bürgermeister)

Brommer

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Die Oberkanten der Erdgeschoßfußböden werden für sämtliche Baugrundstücke mit max. 0,50 m über der mittleren Höhenlage des jeweils zugehörigen Straßenabschnittes festgesetzt. Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des natürlichen

13. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 92 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein)

a) Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind in rotem oder rotbraunem Ziegelmauerwerk auszuführen. Bis zu 30 % der jeweiligen Fassadenfläche darf in Putz oder Holz ausgeführt werden. Außenwandflächen von Doppelhäusern und Hausgruppen sind in einheitlichem Material und Farbton auszuführen. In allen Baublöcken sind auch Außenwände in Holzverschalung zulässig. Sie sind in hellem Farbton zu lasieren oder Na-

b) Die Dachflächen der Hauptgebäude sind mit roten Tonpfannen oder Betondachsteinen, Farbton Anthrazit oder Rot, auszuführen. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind einheitliche Materialien und gleicher Farbton zu verwenden. In allen Baublöcken sind auch begrünte Dächer zulässig.

c) Bei den Hauptgebäuden beträgt die zulässige Dachneigung 38° - 45°. Flachdächer sind unzulässig. Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit einer einheitlichen Dachneigung auszuführen. Bei begrünten Dächern kann die Dachneigung auf 15° - 25° reduziert werden. Garagen und offene Garagen (Carports) sind mit Flachdächern oder als Bestandteil des Hauptgebäudes mit einer einheitlichen Dachneigung auszuführen.

d) Außenwände von Garagen sind entweder im gleichen Material und Farbton wie das Hauptgebäude oder mit einer Holzverschalung herzustellen. Offene Garagen (Carports) sind ausschließlich in Holzbauweise zulässig.

e) Anbauten (Wintergärten) sind in von Text Nr. 13 a) - c) abweichender Ausführung zulässig. Die Außenwände der Anbauten müssen aus Glas, die Konstruktionselemente aus Holz, Metall oder Kunststoff hergestellt sein. Die Grundfläche darf max. 30 m² betra-

das Erdgeschoß bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zu begrenzen. Unzulässig sind alle blinkenden, sich bewegenden, freistehenden und reflektierenden Anla-

f) Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig und auf

g) Grundstückszuwegungen sind entweder als wassergebundene Decke oder als Rasengittersteine oder als Breitfugenpflaster auszuführen